

Bestimmungen zu Arbeitssicherheit, Umwelt- und Brandschutz

- Unterweisung von beauftragten Unternehmen -

Stand Juli 2019

1. Allgemeines

Die vorliegenden Bestimmungen sind für alle Unternehmen verbindlich, die von illwerke vkw als Auftraggeber mit der Durchführung von Arbeiten (Bauleistungen, Montage- und Reparaturarbeiten, Reinigungsarbeiten, Transportarbeiten mit besonderem Gefahrenpotenzial) beauftragt werden.

Nachfolgend werden als Auftragnehmer das jeweils beauftragte Unternehmen und als Auftraggeber die illwerke vkw AG oder eine 100%-ige Tochtergesellschaft dieses Unternehmens sowie die Vorarlberger Informatik- und Telekommunikationsdienstleistungsgesellschaft mbH bezeichnet.

Bei der Durchführung der beauftragten Arbeiten sind neben diesen Bestimmungen die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Arbeitnehmerschutzbestimmungen, die Umweltschutzbestimmungen, die betrieblichen Sicherheitsregeln sowie die im Auftragschreiben ausgewiesenen Zusätze einzuhalten. Für deren Einhaltung ist der Auftragnehmer verantwortlich.

Zur Durchführung der beauftragten Arbeiten dürfen vom Auftragnehmer nur Mitarbeiter beschäftigt werden, denen die vorliegenden Bestimmungen nachweislich zur Kenntnis gebracht wurden und die deren Inhalt verstanden haben. Weiters hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass diese Bestimmungen auch allen durch den Auftrag betroffenen Subunternehmen sowie deren Mitarbeitern bekannt gemacht werden und die Einhaltung sichergestellt ist.

Der Auftragnehmer und der Auftraggeber haben sich gegenseitig vor Beginn der Arbeiten einen Ansprechpartner zu nennen. Arbeiten, welche die Sicherheit oder den Umweltschutz besonders betreffen, sind vor Arbeitsbeginn mit dem Ansprechpartner des Auftraggebers abzuklären.

2. Arbeitssicherheit

2.1 Allgemeines

Über den erstmaligen Arbeitsbeginn und über die Auftragsfertigstellung hat der Auftragnehmer den Auftraggeber zu informieren.

Stellt der Auftragnehmer während den Arbeiten sicherheitstechnisch relevante Veränderungen am Arbeitsplatz fest, die vom Auftraggeber verursacht wurden, dann ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

Lehrlinge des Auftragnehmers dürfen nicht längere Zeit unbeaufsichtigt am Arbeitsplatz allein gelassen werden. Der Auftragnehmer hat einen Lehrlingsverantwortlichen zu bestimmen, der insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche zu gewährleisten hat.

2.2 Verhalten auf dem Betriebsgelände

- Im gesamten Betriebsgelände gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h ist einzuhalten.
- Das Parken von Fahrzeugen ist nur an den dafür ausgewiesenen Parkplätzen gestattet.
- Auf dem Betriebsgelände sind die markierten Wege zu benutzen.
- Auf Staplerverkehr im Betriebsgelände ist besonders zu achten.
- Der Genuss von Alkohol während der Arbeitszeit ist verboten.

Das Betreten von Bereichen mit besonderen Gefahren (z.B. Hochspannungsanlagen oder explosionsgeschützte Räume) ist nur nach spezieller Unterweisung durch den Auftraggeber erlaubt.

2.3 Grundlegende Sicherheitsvorschriften am Arbeitsplatz

- Es ist der Arbeit entsprechend geeignete Kleidung und die jeweils erforderliche persönliche Schutzausrüstung zu tragen.
- Arbeitsmittel und Schutzausrüstungen, die auf dem Betriebsgelände verwendet werden, müssen allen geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen.
- Maschinen, maschinelle Anlagen und Einrichtungen des Auftraggebers sind vor Beschädigungen und Verschmutzungen zu schützen.
- Gefahrensymbole und Hinweisschilder sind zu beachten und einzuhalten.
- Festgestellte Sicherheitsmängel sind unverzüglich zu beseitigen.

2.4 Einrichten und Sichern der Baustelle

Die Absicherung der Baustelle wird vom Auftragnehmer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen.

2.5 Benutzung von Fahrzeugen und Arbeitsmitteln

Soweit nicht ausdrücklich mit dem Auftraggeber vereinbart, ist die Benutzung von Fahrzeugen und Arbeitsmitteln des Auftraggebers wie Gabelstapler, Hubarbeitsbühnen, Krananlagen, Gerüsten usw. nicht gestattet.

In Ausnahmefällen kann bei Vorlage eines gültigen Stapler- bzw. Kranscheines, nach nachweislicher Unterweisung auf das Arbeitsmittel und Arbeitsfreigabe durch den Auftraggeber das Arbeitsmittel bedient werden.

2.6 Weisungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist berechtigt, im Interesse der Sicherheit und der Umwelt sofortige Änderungen in der Arbeitsweise oder in der Zusammensetzung des Personals zu verlangen.

3. Umweltschutz

Der Auftragnehmer hat die Umweltpolitik des Auftraggebers zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten (siehe Beilage: „Umweltpolitik“). Weiters hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass die Umweltpolitik auch allen durch den Auftrag betroffenen Mitarbeitern und Subunternehmen sowie deren Mitarbeitern bekannt gemacht wird und die Einhaltung sichergestellt ist.

Bei besonderen Fragen zum Thema Umweltschutz ist der Umweltbeauftragte des Auftraggebers bzw. dessen Stellvertreter zu kontaktieren.

- Bei allen Tätigkeiten sind alle gesetzlichen Bestimmungen des Umweltschutzes insbesondere jene hinsichtlich
 - Wasser-, Boden- und Luftreinhaltung,
 - Ressourceneinsatz,
 - Abfallbeseitigung und
 - Lärmschutz

einzuhalten.

- Wassergefährdende Stoffe (z.B. Öle, Fette, Lacke, Benzine etc.) müssen sachgemäß gelagert werden. Stoffe dürfen den Boden nicht verunreinigen und nicht in das Erdreich sickern.
- Für Brennstoffe (z.B. Dieselkraftstoffe) sind nur zugelassene Kanister bzw. Behältnisse zu verwenden.
- Im Arbeitsbereich und auf dem gesamten Betriebsgelände dürfen keine Arbeitsmittel, deren Rückstände umweltbelastend sein können, abgespritzt bzw. gewaschen werden.

3.1 Ordnung am Arbeitsplatz und auf der Baustelle

Der Auftragnehmer hat während der gesamten Dauer seiner Tätigkeit seinen Arbeitsplatz bzw. die Baustelle und die ihm zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten sauber zu halten, zu reinigen und frei von Abfall und Schutt zu halten. Anfallende Restmaterialien sind unaufgefordert fachgerecht zu entfernen.

3.2 Entsorgung der Abfälle

- Die Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) sowie die Vorgaben zur Mülltrennung sind einzuhalten.
- Auf sortenreine Trennung der anfallenden Abfälle nach den Bestimmungen des AWG bzw. nach den betriebsinternen Vorschriften ist zu achten.
- Für die gesetzeskonforme Entsorgung anfallender Abfälle (gefährliche und nicht gefährliche Abfälle) hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten selbst zu sorgen. Die Entsorgungsnachweise sind dem Auftraggeber unaufgefordert in Kopie zu übergeben.
- Betriebliche Entsorgungseinrichtungen sind nur mit Genehmigung des Auftraggebers zu benutzen.
- Auf dem Betriebsgelände darf kein Abfall über einen längeren Zeitraum zwischengelagert werden.

4. Brandschutz

Die technische Richtlinie vorbeugender Brandschutz – TRVB 149 „Brandschutz auf Baustellen“ - sowie einschlägige Vorgaben des Auftraggebers (z.B. Anschlagblatt "Verhalten im Brandfall") sind einzuhalten.

- Im Falle eines Brandalarms haben sich alle Personen unverzüglich auf dem vom Auftraggeber mitgeteilten Sammelplatz einzufinden.
- Bestehende Rauchverbote sowie Hinweise und Verbote in Explosionsschutzbereichen sind unbedingt einzuhalten.
- Für die Beheizung der Baustelle dürfen nur Heizgeräte, die den feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften entsprechen, verwendet werden.
- Lagerungen aller Art in Gängen und auf Fluchtwegen sind verboten.
- Löschgeräte (Wandhydranten, Feuerlöscher) und Hinweiszeichen dürfen weder verstellt noch entfernt werden.
- Fluchtwege und Zufahrtswege für die Einsatzfahrzeuge dürfen weder verstellt noch behindert werden.
- Elektrische Einrichtungen des Auftragnehmers sind nach Arbeitsschluss auszuschalten.
- Wird ein Brand entdeckt, ist sofort der nächste Druckknopfmelder zu betätigen bzw. – sofern nicht vorhanden – die Feuerwehr über die Notruf Nr. 122 zu alarmieren.

4.1 Heiarbeiten

Bei der Ausfhrung von Heiarbeiten (Schweien, Flexen, Brennschneiden, Flmmen etc.) und anderen Feuerarbeiten, bei denen eine Brandgefahr besteht, sind vom Auftragnehmer besondere Brandverhtungsvorkehrungen zu treffen.

Vor Beginn der Arbeiten ist der Auftraggeber zu verstndigen und von diesem ein Heiarbeiten-Freigabeschein anzufordern. Die Beendigung der Arbeiten ist dem Auftraggeber zu melden.

4.2 Verantwortung

Fr Schden, die durch die Nichtbeachtung vorstehend angefhrter Brandschutzbestimmungen entstehen, hat der Auftragnehmer aufzukommen.

Der berwiegende Teil der Betriebsgebude ist mit automatischen Rauchmeldern ausgestattet. Wird aufgrund eines durch den Auftragnehmer verursachten Fehlalarms ein Brandalarm ausgelst und infolgedessen die Betriebsfeuerwehr mobilisiert, hat der Auftragnehmer einen Unkostenbeitrag von Euro 200,-- zu leisten. Rckt zustzlich eine Ortsfeuerwehr aus, so sind die dadurch allenfalls entstehenden Kosten ebenfalls vom Auftragnehmer zu tragen.

5. Verhalten bei Unfllen

Bei einem Arbeitsunfall ist der Auftragnehmer verpflichtet, sofort Erste-Hilfe-Manahmen einzuleiten.

Jeder Arbeitsunfall mit Rettungseinsatz ist dem Auftraggeber umgehend zu melden.

6. Infrastruktur

Arbeitsplätze, Sanitäreinrichtungen (Dusche, WC) und die eventuell vorgesehenen Sozialeinrichtungen sind in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten und nach Beendigung der Arbeiten in einem solchen Zustand wieder zu übergeben. Beschädigungen müssen unverzüglich dem Auftraggeber gemeldet werden.

Umweltpolitik

Bei illwerke vkw gelten für einen verantwortungsvollen und bewussten Umgang mit der Umwelt folgende umweltpolitischen Grundsätze:

illwerke vkw verpflichtet sich in allen Tätigkeitsbereichen zu einem verantwortungsvollen, an Nachhaltigkeit orientierten Umgang mit der Umwelt.

Über die Einhaltung der rechtlichen Grundlagen hinaus streben wir an, die Umweltbelastungen aus unseren Tätigkeiten stetig zu verringern, indem wir

- natürliche Ressourcen schonen bzw. erhalten,
- die Energieeffizienz laufend verbessern und somit den Energieverbrauch langfristig senken,
- Abfälle und Emissionen vermeiden bzw. vermindern und
- Umweltrisiken minimieren.

Die Auswirkungen unserer Tätigkeiten auf die Umwelt prüfen wir im Voraus. Wir berücksichtigen stets die ökologisch beste verfügbare Technologie im wirtschaftlich vertretbaren Rahmen.

Unser Umweltmanagementsystem setzen wir ein, um laufend unseren betrieblichen Umweltschutz zu kontrollieren und zu verbessern. Die Unternehmensleitung überprüft die Erreichung der jährlich definierten Umweltziele sowie die Funktionsfähigkeit unseres Umweltmanagementsystems.

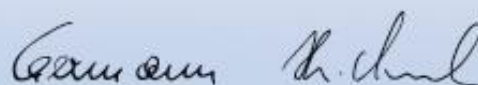
Wir fördern das Umweltbewusstsein und ein entsprechendes Handeln bei allen Mitarbeitern. Umfassende Informationen sowie Schulungen motivieren und qualifizieren sie für die Umsetzung der umweltpolitischen Grundsätze.

In unserem Bestellwesen erwarten wir auch von unseren Lieferanten, dass sie nach den gleichen Umweltstandards arbeiten. Wir selbst achten beim Einkauf auf energieeffiziente Produkte und Dienstleistungen.

illwerke vkw führt einen aktiven und offenen Dialog mit der Öffentlichkeit und informiert regelmäßig über die Umweltauswirkungen der Tätigkeiten.

Um diese Grundsätze verfolgen zu können, stellt illwerke vkw die entsprechenden Informationen und Ressourcen bereit und bezieht alle MitarbeiterInnen mit ein.

Bregenz, im Februar 2016



Dr. Christof Germann Dipl.-Ing. Helmut Mennel